

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Sankt Peter-Ording

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 und des Abs. 1 des Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sankt Peter-Ording am 17.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
und
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Sankt Peter-Ording wird der gesamte Baumbestand nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden;
2. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der stammbildenden Einzelstämme mindestens 100 cm beträgt, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden;
3. Ersatzpflanzungen nach § 7 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

(2) Nicht geschützt sind:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
2. Bäume im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne, die als nicht zu erhalten gekennzeichnet sind oder auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser

Satzung eine entgegenstehende Nutzung (z.B. Straßen, Plätze) festgesetzt ist und diese realisiert werden soll;

3. Bäume in Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes;
 4. Bäume auf Friedhöfen, soweit sie im Zusammenhang mit notwendigen Erdarbeiten beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen.
 5. Bäume auf Deichen und in deren Schutzstreifen im Sinne des Landeswassergesetzes, 7. Teil.
- (3) Beschränkungen, Ge- und Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Auf die Vorschrift des § 8 Landesnaturschutzgesetz wird besonders hingewiesen. Ortsbildprägende und landschaftsbestimmende Bäume oder Baumgruppen unterliegen der dortigen Eingriffsregelung.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume ganz oder teilweise zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu verändern. Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke im Kronentraufbereich;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich;
3. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

- (2) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
2. baumarttypische Pflegemaßnahmen;
3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr;
4. deichrechtliche Unterhaltungsmaßnahmen.

- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 soll auf Antrag Ausnahmen nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zugelassen werden.
- (2) Von den Verboten des § 4 soll auf Antrag Befreiungen nach Maßgabe des § 52 LNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG zugelassen werden, wenn
1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist ;
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
 5. der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie/er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (3) Die Ausnahmen oder Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Antragsunterlagen, Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Amt Eiderstedt - Der Amtsdirektor -, Welter Straße 1, 25836 Garding, schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

- (4) Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung

1. auf der Grundlage einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 einen Baum beseitigt;
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt oder
3. das notwendige Entfernen eines Baumes aus Gefahrenabwehrgründen in Folge einer verbotenen Handlung nach § 4 verursacht hat,

hat Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) Die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sich nach der Berechnung des Absatz 3. In Fällen des Absatz 1 Nr. 2 ist die aus Absatz 3 sich ergebende Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.
- (3) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit einheimischen und standortgerechten Bäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm vorzunehmen. Sofern das Pflanzen einheimischer Bäume aufgrund örtlicher Verhältnisse nicht zumutbar ist, können andere, standortgerechte Bäume als Ersatzpflanzung zugelassen werden. Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. Danach ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu pflanzen. Die Anzahl der Ersatzpflanzung wird in der Genehmigung festgelegt.
- (4) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises. Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind ausschließlich für die Anpflanzung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 8 Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 9 Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung

geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 26 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 69 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Sankt Peter-Ording, den 25.07.2017

.....
(Balsmeier, Bürgermeister)



1. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Sankt Peter-Ording

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) sowie § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. S. 2240), in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 26.02.2024 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 25.07.2017 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 3 Nr. 6 wird hinzugefügt:

§ 3 Schutzgegenstand

(2) Nicht geschützt sind:

6. Bäume der Art „Spätblühende Traubenkirsche“ – *Prunus serotina*.

Artikel 2 In-Kraft-treten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Sankt Peter-Ording tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sankt Peter-Ording, den 27.02. 2024

Gemeinde Sankt Peter-Ording
Der Bürgermeister

(Ritter)

